Name der aufzuhebenden ortsbürgerlichen Korporation Name der aufnehmenden Ortsgemeinde

**Inkorporationsvereinbarung**

In Anwendung von Art. 59 des Gemeindevereinigungsgesetzes (sGS 151.3) vom 17. April 2007

vereinbaren

die **Ortsgemeinde** **Name der aufnehmenden Ortsgemeinde**,vertreten durch den Verwaltungsrat

und dieser durch Name des Präsidenten

und Name des Ratsschreibers

und

die **Name der aufzuhebenden ortsbürgerlichen Korporation**, vertreten durch den Verwaltungsrat

und dieser durch Name des Präsidenten

und Name des Ratsschreibers

was folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinde­inkorporation | Art. 1 Die Name der aufzuhebenden ortsbürgerlichen Korporation wird mit Wirkung ab Datum aufgehoben und in die Ortsgemeinde Name der aufnehmenden Ortsgemeinde inkorporiert. |
| Rechtsnachfolge | Art. 2 Die Ortsgemeinde Name der aufnehmenden Ortsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Name der aufzuhebenden ortsbürgerlichen Korporation.  Sie übernimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten, alle Aktiven und Passiven sowie das Archiv der Name der aufzuhebenden ortsbürgerlichen Korporation. Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen auf die Ortsgemeinde Name der aufnehmenden Ortsgemeinde im Zeitpunkt der Inkorporation über.  Sie übernimmt das Personal der Name der aufzuhebenden ortsbürgerlichen Korporation. Diesem dürfen durch die Übernahme keine finanziellen Nachteile entstehen. |
| Jahresrechnung Jahreszahl der Name der aufzuhebenden ortsbürgerlichen Korporation | Art. 3 Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Name der aufnehmenden Ortsgemeinde beschliesst an der Bürgerversammlung im Frühjahr Jahreszahl über die Jahresrechnung Jahreszahl der Name der aufzuhebenden ortsbürgerlichen Korporation. |
| Vollzug | Art. 4 Die Verwaltungsräte treffen die für die Durchführung der Inkorporation erforderlichen Übereinkommen. |
| Beschlussfassung | Art. 5 Diese Vereinbarung untersteht in der Ortsgemeinde Name der aufnehmenden Ortsgemeinde dem fakultativen Referendum.  In der Name der aufzuhebenden ortsbürgerlichen Korporation beschliesst die Bürgerschaft an der Bürgerversammlung über diese Vereinbarung. |
| Vollzugsbeginn | Art. 6 Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort und Datum | Ort und Datum |
|  |  |
| **VERWALTUNGSRAT** OrtsgemeindeName der aufnehmenden Ortsgemeinde | **VERWALTUNGSRAT** Name der aufzuhebenden ortsbürgerlichen Korporation |
|  |  |
|  |  |
| Präsident  Name | Präsident  Name |
|  |  |
| Ratsschreiber  Name | Ratsschreiber  Name |

In der Ortsgemeinde Name der aufnehmenden Ortsgemeinde dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom Datum bis Datum.

Von der Bürgerschaft der Name der aufzuhebenden ortsbürgerlichen Korporation an der Bürgerversammlung beschlossen am: Datum

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen ge­nehmigt am:

Departement des Innern

Die Vorsteherin:

Dr. Laura Bucher

Regierungsrätin